clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 024/17

Datum: 10. März 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG
Autorisiert von: Thomas Laux

Ende der Konsultation zu vorgeschlagenen Änderungen der Clearing-Bedingungen in Bezug auf den „Default Management"-Prozess und den Clearing-Fonds

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 010/17

Kontakt: Risk Control: T +49-69-211-1 24 52, DMP_Inbox@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	1.-3. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG 4. Geänderte Abschnitte der Default Management Committee Regeln 5. Geänderte Abschnitte der Statuten für das EMIR Risk Committee

Zusammenfassung:

Wie mit dem Eurex Clearing-Rundschreiben 010/17 angekündigt, beabsichtigt die Eurex Clearing AG (Eurex Clearing), folgende Änderungen ihrer Clearing-Bedingungen durchzuführen:

1. Klarstellung der Nutzung von (potentiellen) Überschussbeiträgen zum Clearing-Fonds;
2. Umbenennung des Clearing-Fonds in „Ausfallfonds";
3. Anpassung der Häufigkeit der Berechnung von Beiträgen zum Clearing-Fonds;
4. Weitere Klarstellung hinsichtlich der Definition von „Vertraulichen Informationen" in Bezug auf Default Management Committees (DMCs);
5. Anpassung der Zeitvorgaben für die Ernennung neuer DMC-Mitglieder;
6. Einführung einer Möglichkeit, die Compliance-Abteilung eines DMC-Mitglieds-Instituts im Fall einer DMC-Sitzung zu informieren.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen, sodass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am 30. Januar 2017 begann und am 28. Februar 2017 endete. Im Rahmen der Konsultation sind Eurex Clearing keine Anmerkungen ihrer Kunden zu den beabsichtigten Änderungen zugegangen. Ferner gab es keine Beantragung der Anwendung der Verlängerten Ankündigungsfrist.

Die Änderungen treten am **3. April 2017** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender)
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Ende der Konsultation zu vorgeschlagenen Änderungen der Clearing-Bedingungen in Bezug auf den „Default Management“-Prozess und den Clearing-Fonds

Wie mit dem Eurex Clearing-Rundschreiben 010/17 angekündigt, beabsichtigt die Eurex Clearing, folgende Änderungen ihrer Clearing-Bedingungen durchzuführen:

1. Klarstellung der Nutzung von (potentiellen) Überschussbeiträgen zum Clearing-Fonds;
2. Umbenennung des Clearing-Fonds in „Ausfallfonds“;
3. Anpassung der Häufigkeit der Berechnung von Beiträgen zum Clearing-Fonds;
4. Weitere Klarstellung hinsichtlich der Definition von „Vertraulichen Informationen“ in Bezug auf Default Management Committees (DMCs);
5. Anpassung der Zeitvorgaben für die Ernennung neuer DMC-Mitglieder;
6. Einführung einer Möglichkeit, die Compliance-Abteilung eines DMC-Mitglieds-Instituts im Fall einer DMC-Sitzung zu informieren.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen, sodass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am 30. Januar 2017 begann und am 28. Februar 2017 endete. Im Rahmen der Konsultation sind Eurex Clearing keine Anmerkungen ihrer Kunden zu den beabsichtigten Änderungen zugegangen. Ferner gab es keine Beantragung der Anwendung der Verlängerten Ankündigungsfrist.

Die Änderungen treten am 3. April 2017 in Kraft.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing, der Default Management Committee Regeln und der Statuten für das EMIR Risk Committee, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen wird zu ihrem Inkrafttreten am 3. April 2017 auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1, Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mitgeteilte Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen als durch jeden Betroffenen Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52 oder per E-Mail an das Default Management-Team unter E-Mail: DMP_Inbox@eurexclearing.com.

10. März 2017

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 03.04.2017

DIE CLEARING-BEDINGUNGEN WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

6 Clearing-Fonds

6.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-Fonds

[…]

(4) Das Clearing-Mitglied kann in Bezug auf den jeweiligen CM-Beitrag oder der Clearing-Agent kann in Bezug auf den jeweiligen BCM-Beitrag gemäß Ziffer 6.1.2 Geldbeträge und Wertpapiere an die Eurex Clearing AG liefern, die über den Betrag der jeweiligen CM Beitragspflicht oder der jeweiligen BCM Beitragspflicht hinausgehen („**Überschussbeitrag**“).

[…]

6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

[…]

6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

(1) Erstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der CM Beiträge und (soweit vorhanden) der Überschuss-Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds (diese CM Beiträge, die „**Betroffenen CM Beiträge**“) oder der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der~~ie~~ BCM Beiträge und (soweit vorhanden) der Überschuss-Beiträge des BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf das eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung eingetreten ist (dieses Basis Clearing Mitglied, der „**Betroffene BCM**“ und dieser BCM Beitrag, der „**Betroffene BCM Beitrag**“),

[…]

6.3 Zusätzliche Beiträge zum Clearing-Fonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Clearing-Fonds

6.3.1 Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Clearing-Fonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen

(i) zusätzliche Betroffene BCM Beiträge („**Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge**“) vom BCM Betroffenen Clearing-Mitglied sowie

(ii) zusätzliche CM Beiträge („**CM Zusätzliche Beiträge**“) und zusätzliche BCM Beiträge, die keine Betroffenen BCM Beiträge sind („**Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge**“) von den Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern und dem BCM Betroffenen Clearing-Mitglied

zu verlangen (die Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge und die Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge zusammen, die „**BCM Zusätzlichen Beiträge**“; und die BCM Zusätzlichen Beiträge und die CM Zusätzlichen Beiträge zusammen, die „**Zusätzlichen Beiträge**“)~~.~~; Bei der Bestimmung der jeweiligen CM Zusätzlichen Beiträge und der

jeweiligen Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge reduziert die Eurex Clearing AG die jeweiligen Zusätzlichen Beiträge um den jeweiligen Überschussbeitrag (falls vorhanden), den dieses Clearing-Mitglied tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert hat. ~~d~~Das BCM Betroffene Clearing-Mitglied und die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusätzlichen Beiträge zum Clearing-Fonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

[…]

6.4 Freigabe von Beiträgen zum Clearing-Fonds

6.4.1 In Bezug auf jeden Überschussbeitrag kann das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent jederzeit von der Eurex Clearing AG die Freigabe von Geldbeträgen oder Wertpapieren bis zu einem Maximalwert, der dem Wert des Überschussbeitrags entspricht, verlangen.

6.4.2 Falls alle Clearing-Lizenzen eines Clearing-Mitglieds oder die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen eines Basis-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds (das als Clearing-Agent handelt) gekündigt wurden, gibt die Eurex Clearing AG die betreffenden Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds wie folgt frei:

[…]

KAPITEL I, IV, VI, VIII, IX UND ANHÄNGE 1, 8 UND 9
DER CLEARING-BEDINGUNGEN DER EUREX CLEARING AG
WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

1.5 EMIR Risk Committee

[…]

1.5.2 „**EMIR-Angelegenheiten**“ sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

[…]

(6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

(i) der Regelungen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds (wie in Ziffer 6 definiert);

[…]

1.5.3 Der Vorstand ist verpflichtet, sich vom EMIR Risk Committee zu den folgenden „**Konsultations-Angelegenheiten**“ (gemeinsam mit den EMIR-Angelegenheiten die „**Relevanten Angelegenheiten**“) beraten zu lassen:

[…]

(2) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, ~~Default Fund~~Ausfallfonds und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;

[…]

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

[…]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[…]

(5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

[…]

(d) Zahlung des Beitrags zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß Ziffer 6.1.

[…]

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

[…]

(2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (a) bis (d) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

[…]

(c) Beiträge an den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (d) zu zahlen;

[…]

6 ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds**“) zur Deckung der Gesicherten

Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds ha~~b~~t keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

(1) Unbeschadet der einem Clearing-Mitglied nach den Clearing-Bedingungen obliegenden Margin-Verpflichtungen zahlt (i) jedes Clearing-Mitglied und (ii) nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent separat für jedes seiner Basis-Clearing-Mitglieder Beiträge in den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 (ein Beitrag gemäß (i) ein „**CM Beitrag**“ und ein Beitrag gemäß (ii) ein „**BCM Beitrag**“ und jeder dieser Beiträge zu dem ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds jeweils ein „**Beitrag**“).

[…]

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

(1) Sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, stellen die Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten die Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder Wertpapiere an die Eurex Clearing AG unter Verwendung der entsprechenden Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Banking S.A.. In XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking. Für Beiträge in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und für Beiträge in Form von Wertpapieren Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffern 16.1, 16.2 und 16.4 jeweils entsprechend.

(2) Stellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Beiträge in Form von Schweizer Bucheffekten, überträgt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Schweizer Bucheffekten auf das relevante Pfanddepot bei der SIX SIS AG, das ausschließlich zu Gunsten der Eurex Clearing AG verpfändet ist („**Schweizer ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds Pfanddepot**“).

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent hat die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Schweizer Bucheffekten auf das Schweizer ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds Pfanddepot zu übertragen und die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen. In Bezug auf Stimmrechte oder andere Optionsrechte, die aus den Schweizer Bucheffekten erwachsen, findet die Vorschrift der Ziffer 6.6.1 (2) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Der Sicherungszweck der in Bezug auf die Schweizer Bucheffekten und zugunsten der Eurex Clearing AG bestellten Pfandrechte besteht in der Sicherung aller Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds.

[…]

In der Verpfändungs-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen beigefügten Form oder in einer von der Eurex Clearing AG geforderten Form, bestellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Schweizer Bucheffekten, die auf dem Schweizer ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

(3) Leistet ein Clearing-Mitglied oder ein Clearing-Agent den jeweiligen Beitrag oder Zusätzlichen Beitrag (wie in Ziffer 6.3 definiert) nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen (Zusätzlichen) Beitrag zum betreffenden ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG wird dem ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds Eigenmittel (der „**Zugeordnete Betrag**“) zuordnen, die im Fall des Eintritts eines Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Clearing-Mitglieder oder im Fall des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Basis-Clearing-Mitglieder verwendet werden. Der Zugeordnete Betrag wird auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

6.2 Verwertung des ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds (wie nachstehend definiert) gegen (i) das Betroffene Clearing-Mitglied und (ii) jedes sonstige Clearing-Mitglied (einschließlich Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder und BCM Betroffenes Clearing-Mitglied), wobei die Ansprüche gemäß (ii) jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie nachstehend definiert) fällig werden und nur aus den Beiträgen und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, den Zusätzlichen Beiträgen zahlbar sind; die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

[…]

„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds und

insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Ziffer 8.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.4.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem FCM-Clearing-Mitglied aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen.

[…]

6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

[…]

(5) Fünftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des Zugeordneten Betrags~~ für den Clearing-Fonds~~,

[…]

6.2.2 Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied oder Betroffener BCM nach einer Verwertung des ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den Zugeordneten Betrag oder die Nicht Betroffenen CM Beiträge (oder CM Zusätzlichen Beiträge) oder Nicht Betroffene BCM Beiträge (oder Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge) zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten CM Zusätzlichen Beiträge und Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurückzuzahlen (ii) die verwerteten Nicht Betroffenen CM Beiträge oder Nicht Betroffenen BCM Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurückzuzahlen, (iii) den verwerteten Zugeordneten Betrag wieder aufzufüllen und (iv) die verwerteten Betroffenen BCM Beiträge (und Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge) an das BCM Betroffene Clearing-Mitglied zurück zu zahlen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

6.3 Zusätzliche Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

6.3.1 Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen:

[…]

Das BCM Betroffene Clearing-Mitglied und die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusätzlichen Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die „**Haftungsgrenze**“ beträgt jeweils in Bezug auf die Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge, die Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge und die CM Zusätzlichen Beiträge das Zweifache der entsprechenden ursprünglichen Beitragspflicht zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds und gilt für den entsprechenden Begrenzten Zeitraum.

Ein „**Begrenzter Zeitraum**“ ist in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds ein Zeitraum von 20 (zwanzig) Geschäftstagen, der an dem Beendigungstag oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere Beendigungstag(e) oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag(e) innerhalb dieses Zeitraums von 20 (zwanzig) Geschäftstagen eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren Beendigungstage oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstage ab dem jeweiligen weiteren Beendigungstag oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag um zwanzig (20) Geschäftstage verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat. Wird nach dem Eintritt eines Beendigungstags oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags der ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds nicht verwertet, endet der Begrenzte Zeitraum nach Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den Beendigungstag oder den Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag (wobei dieser Abschluss den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird).

[…]

Nach einem Begrenzten Zeitraum ist jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied verpflichtet, unverzüglich den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht aufzufüllen; dies gilt nicht, wenn (i) ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied (hinsichtlich einer Auffüllung des ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds) alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind, und (ii) wenn die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen sämtlicher Basis-Clearing-Mitglieder des Nicht Betroffenen Clearing Mitglieds (in seiner Funktion als Clearing-Agent) gekündigt wurden und die betreffende Kündigung vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Erfüllung wirksam geworden sind.

[…]

6.3.2 Fordert die Eurex Clearing AG Zusätzliche Beiträge, so wird die Eurex Clearing AG dem ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds jeweils weitere Eigenmittel (der „**Zusätzlich Zugeordnete Betrag**“) zuordnen. Die Eurex Clearing AG bestimmt den Zusätzlich Zugeordneten Betrag für jede Liquidationsgruppe separat. Der Zusätzlich Zugeordnete Betrag ist abhängig von der anteiligen Höhe der Zusätzlichen Beiträge, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, und wird gemäß Ziffer 6.2.1 (ix) (III) bestimmt. Die Eurex Clearing AG wird einen Zusätzlich Zugeordneten Betrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300.000.000 dem ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds zuordnen. Dieser Höchstbetrag gilt für sämtliche zukünftige Verwertungsereignisse und unabhängig davon, ob diese innerhalb eines oder mehrerer Begrenzter Zeiträume eintreten.

6.4 Freigabe von Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Falls alle Clearing-Lizenzen eines Clearing-Mitglieds oder alle Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen eines Basis-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds (das als Clearing-Agent handelt) gekündigt wurden, gibt die Eurex Clearing AG die betreffenden Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds wie folgt frei:

[…]

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

[…]

7.3 Folgen einer Beendigung

[…]

7.3.4 Bei einer Beendigung bezüglich eines Clearing-Mitglieds werden alle Clearing-Vereinbarungen beendet, deren Partei dieses Clearing-Mitglied ist, sobald sämtliche Differenzansprüche nach Feststellung der Eurex Clearing AG vollständig in bar gezahlt oder anderweitig erfüllt worden sind (unabhängig davon, ob dies aufgrund der Verwertung einer Margin oder der Verwendung von Beiträgen an den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds erfolgt) und die wirksame Freigabe von Beiträgen an die ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt ist.

[…]

7.5 Default Management-Prozess

[…]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

(1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen:

[…]

Vor einer DM-Auktion oder einer DM Bonds-Auktion wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (i) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen fest stehen. Falls die Eurex Clearing AG in Bezug auf bestimmte Beendete Transaktionen keine freihändigen Transaktionen gemäß Absatz (i) abschließt, werden eine oder mehrere DM-Auktionen oder DM Bonds-Auktionen in Bezug auf solche beendeten Transaktionen durchgeführt.

[…]

(3) Allgemeine Regelungen

Soweit sich aus (4) bis (6~~8~~) nicht etwas Anderes ergibt, gelten die folgenden Regelungen:

[…]

(v) Jeder Pflichtteilnehmer, der (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), während der maßgeblichen DM-Auktion ein Pflichtgebot für eine Auktions-Einheit nicht abgibt, ist ein „**Nicht-Bietender-Teilnehmer**“. Ein Nicht-Bietender-Teilnehmer unterliegt der folgenden gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:

[…]

(b) falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet werden, so werden die Beiträge des Nicht-bietenden Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet; und

[…]

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

(iii) Jeder Pflichtteilnehmer, der unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln während der betreffenden DM-Auktion für die betreffende Auktions-Einheit kein Ausreichendes Gebot abgibt, unterliegt der folgenden Vertragsstrafe:

(a) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Unzureichendes Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die

Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Unzureichendes Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet.

(b) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Mittleres Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Mittleres Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu einem Betrag, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird, vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds (aber gleichzeitig mit den Beiträgen der Pflichteilnehmer, die in dieser DM-Auktion ein Unzureichendes Gebot abgegeben haben) verwertet: die Differenz zwischen (i) dem erfolgreichen Gebot abzüglich des Produkts aus 0,5 und des Auktions-Einheit-Margin-Betrags und (ii) dem betreffenden Mittleren Gebot, diese Differenz geteilt durch den Auktions-Einheit-Margin-Betrag und danach multipliziert mit den Beiträgen des betreffenden Pflichtteilnehmers. Sämtliche verbleibende Beiträge des betreffenden Pflichtteilnehmers, der ein Mittleres Gebot abgibt, werden wie Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern behandelt.

(iv) Gibt ein Pflichtteilnehmer bezüglich einer betreffenden Auktions-Einheit während einer DM-Auktion kein Pflichtgebot gemäß der DM Auktions-Regeln ab („**IRS-Nicht-Bietender-Teilnehmer**"), ist der IRS-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der Quotient aus (i) den Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Zähler) und (ii) der Summe sämtlicher Beiträge in Bezug auf die betreffende Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und nochmals multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 pro DM-Auktion oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt. Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers, wird der gemäß des vorangegangenen Satzes berechnete Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei

die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann). Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (5) und (6) sind auf die Beiträge der betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer zum ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds entsprechend anwendbar. Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

[…]

(5) Sonderregelungen in Bezug auf Eurex Bonds Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Käufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat

[…]

(v) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer in einer DM Bonds-Auktion ein Pflichtgebot ab, das unterhalb des Referenzpreises liegt, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen und nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds dieses Clearing-Mitglieds vor den Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwerten.

[…]

Falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse) die Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, werden Teile der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds derjenigen Bonds-Pflichtteilnehmer, deren Abzüge die Gutschriften übersteigen, vor den Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet.

Die Höhe der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds des Bonds-Pflichtteilnehmers, die vor den Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, berechnet sich wie folgt: das Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe aller Gutschriften abzüglich der Summe aller Abzüge und Nicht-Bieter-Abzüge und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten, für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat, und (ii) dem Teil der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds des Bonds Mandatory

Participant, der auf die Liquidationsgruppe entfällt, der Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen zugeordnet sind.

[…]

(vi) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer während einer DM Bonds-Auktion in Bezug auf eine Bonds-Auktions-Einheit kein Pflichtgebot gemäß den DM Auktions-Regeln ab („**Bonds-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“) und kommt es zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, ist der Bonds-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der niedrigere Betrag von (I) dem Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für sämtliche Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer kein Pflichtgebot abgegeben hat, und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat, und (ii) EUR 5.000.000, oder (II) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat. Der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung in Bezug auf die jeweilige Liquidationsgruppe beschränkt.

[…]

Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds des Bonds-Nicht-Bietenden-Pflichtteilnehmers zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, wird der durch den Bonds-Nicht-Bietenden-Teilnehmer gemäß diesem Absatz zu zahlende Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann).

[…]

7.5.4 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

(1) Barausgleich bezüglich Liquidationsgruppen-Transaktionen

[…]

Ein „**Liquidationsgruppen-Fehlbetrag**“ tritt in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe ein, wenn die Eurex Clearing AG auf der Grundlage ihrer

Bewertungsmodelle für die Beendeten Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe feststellt, dass zum betreffenden Zeitpunkt der Bewertung durch die Eurex Clearing AG alle Beiträge und Zusätzlichen Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds nicht ausreichen würden, um alle Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds hinsichtlich dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe zu erfüllen.

[…]

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[…]

9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine Nichtleistung einer Zahlung bzw. ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG:

[…]

9.3.6 Ein „**Rücklieferungsverzug**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit auf einen Rücklieferungsanspruch eines Clearing-Mitglieds, eines FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG in Bezug auf (i) als Sicherheit gestellte **Eligible Margin-Vermögenswerte**, (ii) bereitgestellte Beiträge zu den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds oder (iii) Sicherheiten zur Deckung eines Fehlbetrags von Eigenmitteln oder gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital als Voraussetzung für eine Clearing-Lizenz, nicht leistet bzw. im Falle einer Verpfändung die betreffenden Wertpapiere nicht freigibt;

[…]

13 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

13.1 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

[…]

13.1.5 Ist eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung gekündigt worden, so wird die Eurex Clearing AG die Beiträge des Clearing-Agenten (der Partei dieser Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung war) zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, die dem Handeln dieses Clearing-Agenten als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung bezog, zuzurechnen sind, spätestens vier Wochen nachdem (i) im Fall von Ziffer 13.1.4, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen geschlossen oder abgewickelt wurden oder (ii) im Fall der Ernennung eines neuen Clearing-Agenten für diese Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, dieser neue Clearing-Agent die Beiträge zum ~~Clearing-~~

~~Fonds~~Ausfallfonds für diese Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen geleistet hat, freigeben.

[…]

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[…]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[…]

4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds

[…]

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

[…]

4.1.4 Nutzung von Sub Pools

[…]

Jeder Sub Pool wird gemäß den Sub Pool-Regelungen operational getrennt von anderen Sub Pools behandelt. Zur Klarstellung: Die Nutzung von Sub Pools ist nicht dazu gedacht, und führt entsprechend ggf. nicht dazu, dass etwaige aufsichtsrechtliche Segregierungsanforderungen erfüllt werden. Die Nutzung von Sub Pools resultiert insbesondere nicht darin, dass zusätzliche Grundlagenvereinbarungen, separate Differenzansprüche oder Massgebliche Differenzansprüche begründet werden.

[…]

(ii) der ICM-Kunde bereit ist, die potentiellen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen, die mit der Nutzung von Sub Pools einhergehen können, insbesondere mögliche höhere Standard Margin-Verpflichtungen und Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, die aus der operationalen Behandlung von Sub Pools resultieren können.

[…]

8 Bestellung von Sicherheiten

[…]

8.1 Verpfändungen

[…]

8.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

[…]

(7) Sofern eine Interim-Teilnahme nach Maßgabe der Ziffer 11 nicht wirksam begründet wird, verwertet die Eurex Clearing AG ihr Pfandrecht gemäß Absatz (1) gegenüber dem ICM-Kunden nur nach der vollständigen Verwertung aller Beiträge aller Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds nach Maßgabe der in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen festgelegten Rangfolge.

[…]

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

[…]

11.3 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

[…]

11.3.2 Die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Interim-Teilnahme**“) müssen spätestens bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt werden, um eine Interim-Teilnahme des ICM-Kunden zu ermöglichen:

(1) die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte Interim Margin, (ii) die gesamte Interim Variation Margin, (iii) die gesamte Eröffnungsmargin, (iv) die gesamte Kostenerstattung, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des ICM-Kunden zum ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds gemäß Ziffer 11.3.5 Abs. (6) und Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen erhalten,

[…]

11.3.5 Weitere während einer Interim-Teilnahme geltende Bestimmungen

[…]

(6) Der ICM-Kunde muss, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 15, Beiträge in den ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen leisten.

[…]

14 ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Für die Zwecke der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und zusätzlich zur Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, finden die nachfolgenden Bestimmungen auf

alle Clearing-Mitglieder und ICM-Kunden, insofern letztere Interim-Teilnehmer nach Ziffer 11.1 sind, Anwendung:

[…]

(iii) alle Beiträge zum ~~betreffenden Clearing-Fonds~~Ausfallfonds eines Clearing-Mitglieds, in Bezug auf das eine Beendigung eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die Gesichterten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine ICM-Kunden – während diese Interim-Teilnehmer sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in Ziffer 6.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf das Betroffene Clearing-Mitglied schließen dieses Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden, soweit letzterer Interim-Teilnehmer ist, mit ein, wobei die Beiträge des ICM-Kunden, der ein Interim-Teilnehmer ist, zum betreffenden ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds zuerst und erst danach die Beiträge dieses Clearing-Mitglieds verwendet werden;

[…]

Abschnitt 5 US-Clearingmodell-Bestimmungen

[…]

7 Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds für FCM-Kunden-Transaktionen

Das FCM-Clearing-Mitglied leistet Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds auch in Bezug auf alle FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen. Ein FCM-Kunde ist weder berechtigt noch verpflichtet Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds zu leisten.

[…]

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

[…]

9 Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds für Basis-Clearing-Mitglied Transaktionen und DM-Auktionen

9.1 Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

9.1.1 Der Clearing-Agent hat Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 zu leisten. Zur Klarstellung: das

Basis-Clearing-Mitglied haftet gemäß Artikel 2 (14) EMIR für die Erfüllung der aus der Teilnahme am Clearing als Basis-Clearing-Mitglied erwachsenden finanziellen Verpflichtungen. Daraus folgt, ohne für das Basis-Clearing-Mitglied zusätzliche Verpflichtungen zu begründen, dass jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agent in Bezug auf Beiträge, die durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden, einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied begründet. So lange eine solche Nichtzahlung oder Nichtlieferung andauert, kann die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.2 das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen durch das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken oder die Clearing-Mitgliedschaft des Basis-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 10.3 durch Zusendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung beenden.

[…]

9.1.4 Wenn nach einem Verwertungsereignis in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied die dem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnenden Beiträge nicht ausreichen, um die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied zu decken, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds zusätzliche Beiträge gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6.3 zu verlangen. Solche zusätzlichen Beiträge werden zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwendet.

[…]

10 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund

[…]

10.3.1 „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bezeichnet

[…]

(f) jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agenten in Bezug auf die Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, die von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.1.1 in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden.

[…]

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

[…]

11.2.3 Ersetzungsauswahl

[…]

(a) „**Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[…]

(v) der Ersatz-Clearing-Agent hat den Beitrag zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds in Bezug auf seine Funktion als Clearing-Agent des Basis-Clearing-Mitglieds geleistet.

[…]

11.2.4 DCM-Auswahl

[…]

(a) „**DCM-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[…]

(v) das Basis-Clearing-Mitglied hat den Beitrag zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds in Bezug auf seine Funktion als neues Direkt-Clearing-Mitglied geleistet; und

[…]

11.2.9 Im Falle einer Ersetzung wird die Eurex Clearing AG, unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds vom Ersatz-Clearing-Agenten bzw. dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied, diejenigen Beiträge des Betroffenen Clearing-Agenten zum ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds freigeben, die dem Betroffenen Clearing-Agenten als Clearing-Agenten für das Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind.

[…]

12 Ersetzung des Clearing-Agenten, der kein Betroffener Clearing-Agent ist

[…]

12.3 Im Falle einer Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 wird die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds durch den Ersatz-Clearing-Agenten diejenigen Beiträge des bestehenden Clearing-Agenten zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds freigeben, die dem bestehenden Clearing-Agenten zuzurechnen sind, der als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen handelt, auf die sich die Ersetzung bezieht.

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[…]

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[…]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

[…]

(6) Die folgenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz:

[…]

f) das Erfordernis eines Beitrags an den ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.

[…]

Kapitel VI der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.2 ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

1.2.1 Beitrag zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Unbeschadet anderweitiger Margin-Verpflichtungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrages zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1 verpflichtet.

1.2.2 Verwertung des ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Die Verwertung des von einem Clearing-Mitglied geleisteten Beitrags zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.

1.2.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Die Wiederaufstockung der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3.

1.2.4 Freigabe der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Die Freigabe der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.4.

[…]

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[…]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.1.7 ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Beiträge an den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und Abschnitt 5 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 9 (soweit anwendbar).

[…]

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

[…]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[…]

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz:

[…]

(e) das Erfordernis eines Beitrags an den ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6;

[…]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[…]

(3) Hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

(a) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (i) unterliegt in Bezug auf die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) ist in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht zur Zahlung von Beiträgen an den ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,

[…]

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

[…]

7. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, verplichtet sich das Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form (der „**Verpfändungssvertrag**“) oder in einer Form, die von von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um alle Pfandrechte zu bestellen, deren Bestellung nach den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gefordert ist:

[…]

(2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.2 Abs. (2) zur Bereitstellung der Beträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, sofern anwendbar; und

[…]

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Verpfändungsvertrag

bezogen auf Pfandrechte an Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

Präambel:

[…]

(B) Das Clearing-Mitglied beabsichtigt zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und zur Bereitstellung der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds (für sich selbst oder in seiner Eigenschaft als Clearing-Agent für seine Basis-Clearing-Mitglieder gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) zugunsten der Eurex Clearing AG Pfandrechte zu bestellen. Das Clearing-Mitglied wird die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes unter diesem Vertrag gewährten Pfandrechtes bei der jeweils zuständigen Behörde vornehmen, sofern eine solche Registrierung für die Bestellung oder Durchsetzbarkeit eines solchen Pfandrechts erforderlich ist oder die Eurex Clearing AG die Registrierung eines solchen Pfandrechts für zweckmäßig hält.

[…]

2 Bestellung von Pfandrechten

2.1 Wertpapierkonten

[…]

2.1.3 Schweizer Wertpapierkonten

[…]

Wertpapierkontonummer:

(das „**Schweizer ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen)

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied Bestimmungen in seiner Eigenschaft als Clearing Agent)

[…]

2.4 Pfandrechte von Wertpapieren in Schweizer Konten

[…]

2.4.4 Bereitstellung von Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds/Schweizer ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds Pfanddepot

Wurde das Schweizer ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds Pfanddepot gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Schweizer Bucheffekten, die jetzt oder zukünftig in diesem Schweizer ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds Pfanddepot verbucht sind, um Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bereitzustellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem Schweizer ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds Pfanddepot verbucht sind, abzuschließen.

2.4.5 Bereitstellung von Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds/Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot

[…]

2.5 Sicherungszweck der Pfandrechte

[…]

2.5.3 Die Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten gemäß Ziffern 2.4.4 besichern alle bestehenden und künftigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der Eurex Clearing AG.

2.5.4 Die Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten gemäß Ziffer 2.4.5 besichern alle bestehenden und künftigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglieder des als Clearing-Agent handelnden Clearing-Mitglieds.

[…]

2.8 Bestehende Pfandrechte

[…]

2.8.4 Unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) alle Pfandrechte gemäß Ziffer 2.4 wirksam bestellt wurden und, soweit dies erforderlich ist, wirksam bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Register registriert wurden, (ii) eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurde und (iii), soweit erforderlich, gegenüber der Eurex Clearing AG die relevanten Nachweise gemäß Ziffer 2.7 erbracht wurden, gibt die Eurex Clearing AG hiermit in Bezug auf alle Wertpapiere, die in einem in Ziffer 2.1.3 bezeichneten Konto verbucht sind, alle Pfandrechte frei, die bereits über solche Wertpapiere nach Maßgabe von oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung oder in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen bestellt wurden, um Margin, ~~oder~~ Net Omnibus Margin oder Beiträge zum Ausfallfonds zu stellen.

[…]

3 Einschränkung bezüglich der Verwertung der Verpfändeten Wertpapiere

[…]

3.3 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Schweizer Pfanddepots

Hat ein Clearing-Mitglied ein oder mehrere Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepots, ein oder mehrere Schweizer Net Omnibus Pfanddepots und/oder ein oder mehrere Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) gemäß 2.1.3 eröffnet und sind in diesen Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bzw. einer bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet oder als Beiträge zum ~~Clearing Fonds~~Ausfallfonds für ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied identifiziert, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife der gemäß den Ziffern 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.5 gestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte aus solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche, die sich auf diese bestimmte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, diejenigen Ansprüche, die sich aus allen Net Omnibus-Transaktionen unter dieser bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ergeben oder diejenigen Gesicherten Ansprüche in

Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, die sich auf das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied beziehen, zu befriedigen.

[…]

Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Muster-Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag

für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales)

[…]

Abschnitt 3 Verpfändungen und Abtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[…]

2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[…]

2.8 Sofern die Interim-Teilnahme gemäß und im Einklang mit Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der Clearing-Bedingungen nicht wirksam wird, verwertet Eurex Clearing AG ihre Pfandrechte gegenüber dem Clearing-Mitglied gemäß Klausel 2.1 dieses Abschnitts 3 nur nach voller Verwertung aller Beiträge aller Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß der in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vorgesehen Reihenfolge.

* * *

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 03.04.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

6 Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Clearing-Fonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**Clearing-Fonds**“) zur Deckung der Gesicherten Ansprüche (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Clearing-Fonds habt keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-Fonds

(1) […]

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe der von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beiträge (jeweils eine „**Beitragspflicht**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**Beitragsberechnungsmethode**“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht (i) eines Clearing-Mitglieds sind alle Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds (und hinsichtlich eines FCM-Clearing-Mitglieds, zusätzlich alle Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und den FCM-Kunden des FCM-Clearing-Mitglieds) (eine „**CM Beitragspflicht**“) und (ii) eines Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied sind alle Basis-Clearing-Mitglieder Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds (eine „**BCM Beitragspflicht**“). Die Eurex Clearing AG kann jederzeit eine Neubewertung und Anpassung jeder Beitragspflicht auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vornehmen und unternimmt dies~~e zumindest zum Ende jedes Kalenderquartals~~ in regelmäßigen Abständen ~~vor~~.

(3) […]

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEE REGELN

1 Allgemeine Bestimmungen für Default Management Committees und Marktberater

[…]

1.3 Definitionen

[…]

"Benennungsphase" bezeichnet einen Zeitraum von sechs ~~(6)~~ Monaten ~~unmittelbar~~ vor dem Beginn jeder DMC-Laufzeit~~, die am 30. September eines jeden Kalenderjahres (einschließlich) beginnt und am 1. April eines jeden Kalenderjahres (ausschließlich) endet und w~~ Während der Benennungsphase legt~~er~~ die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.2 fest~~legt~~, welche~~s~~ Eligiblen Clearing-Mitglieder in der folgenden DMC-Laufzeit an einem DMC teilnehmen~~teilnimmt~~. Die Eurex Clearing AG wird alle für das relevante DMC Eligiblen Clearing-Mitglieder mindestens einen Monat vor Beginn der Benennungsphase über den Beginn der relevanten Benennungsphase informieren. Wenn ein neues DMC eingerichtet wird, kann die Eurex Clearing AG von dem Zeitraum von sechs Monaten abweichen. ~~In Bezug auf die erste DMC-Laufzeit kann dieser Zeitraum abhängig vom Beginn der jeweiligen DMC-Laufzeit anders sein.~~

[…]

"DMC-Laufzeit" bezeichnet den Zeitraum, der mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten der Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee beginnt und nach einem Kalenderjahr endet.~~am 1. April eines jedes Kalenderjahres (einschließlich) beginnt und am 31. März eines jeden Kalenderjahres (einschließlich) endet, mit der Maßgabe, dass die erste DMC-Laufzeit ein kürzerer Zeitraum sein kann, wenn und soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Benennungsphase durchgeführt wurde, und darüberhinaus mit der Maßgabe, dass der jeweilige Zeitraum ausgedehnt werden kann,~~Die Eurex Clearing AG kann den jeweiligen Zeitraum ausdehnen, falls eine DMC-Angelegenheit, für die eine DMC-Sitzung (wie in Ziffer 3.1 definiert) einberufen wurde, ansonsten nicht abgeschlossen werden könnte.

[...]

2 Zusammensetzung von Default Management Committees

[…]

2.2 Auswahl der Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute

Die Eurex Clearing AG wählt die Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute, die ~~während der ersten DMC-Laufzeit~~ an einem DMC teilnehmen sollen, ~~und für etwaige weitere DMC-Laufzeiten, wenn und soweit dies~~ nach Maßgabe der Ziffern 2.3 und 2.4 aus.

2.3 DMC-Rotations-Verfahren

~~Die Eurex Clearing AG wird ein Rotationsverfahren einführen, um Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute jedes DMCs entsprechend der nachfolgenden Parameter und der Parameter in Ziffer 2.4 auszutauschen:~~

2.3.1 Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut wird für die Dauer von zwei aufeinander folgende DMC-Laufzeiten ausgewählt.

2.3.2 Am Ende der ersten DMC-Laufzeit eines DMC wird die Eurex Clearing AG, bezüglich aller Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute eines neu eingerichteten DMC, nach ihrem alleinigen Ermessen Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute in Übereinstimmung mit Ziffer 2.4 und den folgenden Vorschriften~~wie folgt~~ ersetzen:

(i) für den Fall, dass ein DMC aus zwei ~~(2)~~ Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten besteht, wird die Eurex Clearing AG ein ~~(1)~~ Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut und nach jeder weiteren DMC-Laufzeit ein ~~(1)~~ Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut ersetzen,

(ii) für den Fall, dass ein DMC aus drei Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten besteht, wird die Eurex Clearing AG nach der ersten DMC-Laufzeit ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut und nach jeder weiteren DMC-Laufzeit zwei Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute ersetzen, und

~~(i)~~(iii) ~~(ii)~~ für den Fall, dass ein DMC aus vier ~~(4)~~ Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten besteht, wird die Eurex Clearing AG zwei ~~(2)~~ Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute und nach jeder weiteren DMC-Laufzeit zwei ~~(2)~~ Teilnehmende Mitglieds-Institute ersetzen. ~~und (iii) für den Fall, dass ein DMC aus drei (3) Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten besteht, wird die Eurex Clearing AG nach der ersten DMC-Laufzeit ein (1) Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut und nach jeder weiteren DMC-Laufzeit zwei (2) Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute ersetzen.~~

2.3.3 Nach der ersten DMC-Laufzeit werden alle weiteren Ersetzungen von Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten durchgeführt, sobald das jeweilige Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut in zwei aufeinanderfolgenden DMC-Laufzeiten als solches fungiert hat.

~~2.3.2~~2.3.4 Ist es der Eurex Clearing AG nicht möglich, ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut gemäß Ziffer 2.4 zu benennen, findet keine Rotation des jeweiligen Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institut statt.

2.4 Richtlinien für die Auswahl der Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute

[…]

2.4.2 Auswahlprozess für freiwillig teilnehmende Eligible Clearing-Mitglieder

(1) Alle Eligiblen Clearing-Mitglieder, die beabsichtigen, sich freiwillig als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut zur Verfügung zu stellen, (i) informieren die Eurex Clearing AG hierüber spätestens am ersten Geschäftstag der jeweiligen Benennungsphase und (ii) geben an, an welchem DMC sie teilnehmen möchten.

(2) Die Eurex Clearing AG wird die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Eligiblen Clearing-Mitglieder in eine Rangfolge einordnen (wobei Eligible Clearing-Mitglieder mit höheren Clearing-Volumina (die Clearing-Volumina werden auf Basis der gesamten tatsächlichen bzw. impliziten Nominalbeträge berechnet, die **"Clearing-Volumina"**) über den geringeren Clearing-Volumina eingeordnet werden), basierend auf den jeweiligen Clearing-Volumina in der jeweiligen Liquidationsgruppe innerhalb der letzten 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Benennungsphase. Sich freiwillig zur Verfügung stellende Eligible Clearing-Mitglieder werden von der Eurex Clearing AG entsprechend dieser Rangfolge ausgewählt.

(3) Die Eurex Clearing AG wird die dementsprechend ausgewählten Eligiblen Clearing-Mitglieder ~~spätestens am 30. Oktober~~ von ihrer Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut spätestens einen Monat nach Beginn der relevanten Benennungsphase ~~für die bevorstehende DMC Laufzeit~~ in Kenntnis setzen.

[…]

2.4.3 Auswahlverfahren für nicht freiwillig teilnehmende Eligible Clearing-Mitglieder

(1) Wenn das Auswahlverfahren für eine freiwillige Teilnahme Eligibler Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2.4.2 nicht zu einer ausreichenden Anzahl Teilnehmender DMC-Mitglieds-Institute führt, ordnet die Eurex Clearing AG die übrigen Eligiblen Clearing-Mitglieder basierend auf ihren jeweiligen Clearing-Volumina in der jeweiligen Liquidationsgruppe innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der jeweiligen Benennungsphase in eine Rangfolge ein (wobei Eligible Clearing-Mitglieder mit höheren Clearing-Volumina vorrangig eingeordnet werden). Die Eurex Clearing AG wird die Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute entsprechend dieser Rangfolge auswählen.

(2) Die Eurex Clearing AG wird die ~~gemäß Ziffer 2.4.3 Absatz (1) gewählten~~ Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute ~~spätestens am 15. Oktober~~ von ihrer Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut gemäß Ziffer 2.4.3 Absatz (1), spätestens zehn Geschäftstage nach Beginn der jeweiligen Benennungsphase ~~für die bevorstehende DMC-Laufzeit~~ in Kenntnis setzen.

(3) Ein solches Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut ist, vorbehaltlich Absatz (4), verpflichtet, an dem jeweiligen DMC teilzunehmen und der Eurex Clearing AG seine Teilnahme an dem jeweiligen DMC spätestens zehn Geschäftstage nach Erhalt der Benachrichtigung über dessen Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut gemäß Absatz (2)~~am 30. Oktober~~ zu bestätigen.

(4) Kann ~~das~~ ein gemäß Ziffer 2.4.3 Absatz (2~~3~~) von der Eurex Clearing AG ausgewähltes Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut ~~spätestens bis zum 30. Oktober~~ zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG spätestens zehn Geschäftstage nach Erhalt der Benachrichtigung über dessen Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut nachweisen, dass es bereits an einem DMC teilnimmt oder eine ähnliche Funktion für dieselbe Liquidationsgruppe oder Assetklasse in Bezug auf eine andere zentrale Gegenpartei oder Börse erfüllt, so ist es nicht verpflichtet, an dem betreffenden DMC teilzunehmen.

2.4.4 Weiteres Auswahlverfahren

(1) Kann eine ausreichende Anzahl Teilnehmender DMC-Mitglieds-Institute nicht gemäß den Ziffern und~~2.4.2 oder gemäß Ziffer~~ 2.4.3 von der Eurex Clearing AG bestimmt werden, wird die Eurex Clearing AG die DMP-Koordinatoren (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der Clearing-Bedingungen) aller Eligiblen Clearing-Mitglieder, die nicht bereits als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut gemäß Ziffern 2.4.2 oder 2.4.3 ausgewählt wurden, bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der jeweiligen Benennungsphase~~bis zum 15. November~~ informieren und diese Eligiblen Clearing-Mitglieder erneut fragen, ob diese sich als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut für das jeweilige DMC freiwillig zur Verfügung stellen möchten.

(2) Alle Eligiblen Clearing-Mitglieder, die (unabhängig davon, ob die allgemeinen Grundsätze in Ziffer 2.4.1 Absatz (1) erfüllt sind) beabsichtigen, sich als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut für das jeweilige DMC freiwillig zur Verfügung zu stellen, informieren die Eurex Clearing AG bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung gemäß Absatz (1) ~~1. Dezember~~ über diese Absicht.

(3) Die Eurex Clearing AG wird dann die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Eligiblen Clearing-Mitglieder basierend auf den jeweiligen Clearing-Volumina in der jeweiligen Liquidationsgruppe innerhalb der letzten 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Benennungsphase in eine Rangfolge einordnen (wobei Eligible Clearing-Mitglieder mit höheren Clearing-Volumina vorrangig eingeordnet werden). Sich freiwillig zur Verfügung stellende Eligible Clearing-Mitglieder werden von der Eurex Clearing AG entsprechend dieser Rangfolge ausgewählt.

(4) Die Eurex Clearing AG wird die ~~dementsprechend ausgewählten~~ Eligiblen Clearing-Mitglieder ~~spätestens am 15. Dezember~~ von ihrer Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut spätestens drei Monate nach Beginn der jeweiligen Benennungsphase ~~für die nächste DMC-Laufzeit~~ in Kenntnis setzen.

(5) Wenn es der~~Hat die~~ Eurex Clearing AG möglich war ~~dann~~ die Erforderliche Anzahl von Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten für ein bestimmtes DMC entsprechend der DMC-Zusammensetzungs-Aufstellung auszuwählen ~~ausgewählt~~, so wird dieses DMC ~~für die nächste DMC-Laufzeit~~ eingerichtet.

(6) Wenn es der~~Kann die~~ Eurex Clearing AG nicht moeglich war die Erforderliche Anzahl von Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten für ein bestimmtes DMC entsprechend der DMC-Zusammensetzungs-Aufstellung~~nicht~~ auszuwählen, wird ~~für die nächste DMC-Laufzeit~~ kein DMC eingerichtet.

2.5 Ersetzung eines Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts durch ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen verbundenen Registrierten Kunden

Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut kann ~~unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen~~ seine Ersetzung durch ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat beantragen. Nach der Zustimmung zu einer solchen Ersetzung durch die Eurex Clearing AG, die von der Eurex Clearing AG nicht grundlos versagt werden darf, ist das betreffende Eligible Clearing-Mitglied nicht länger ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut und das verbundene Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde wird an dessen Stelle zum Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institut und ist verpflichtet, den für Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden anwendbaren Vertrag über die Teilnahme an einem Default Management Committee in der von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Form zu unterzeichnen.

2.6 Benennung eines DMC-Mitglieds

[…]

2.6.1 Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut teilt der Eurex Clearing AG bis spätestens drei Monate nach Beginn der relevanten Benennungsphase~~zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres, in dem die DMC-Laufzeit beginnt,~~ die Identität sowie die Kontaktdaten (einschließlich Namen, Telefonnummern, Emailadressen und Lebensläufen) seiner DMC-Mitglieder mit (die **"Benennungs-Mitteilung"**). Das betreffende Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut weist der Eurex Clearing AG anhand ausreichender Informationen nach, dass die von ihm vorgeschlagenen DMC-Mitglieder die DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien erfüllen.

~~2.6.1~~2.6.2 Das benannte DMC-Mitglied soll dem betreffenden DMC, vorbehaltlich Ziffer 2.8, für zwei aufeinander folgende DMC-Laufzeiten angehören. Ein Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut kann auch dann eine~~r~~ Person als DMC-Mitglied benennen, wenn diese Person bereits als DMC-Mitglied für dieses Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut in demselben DMC in einer vorhergehenden DMC-Laufzeit tätig war.

~~2.6.2~~2.6.3 Verfahren zur Erlangung der Stellung als DMC-Mitglied

[…]

(2) Nach der Anerkennung eines vorgeschlagenen DMC-Mitglieds durch die Eurex Clearing AG fungiert das vorgeschlagene DMC-Mitglied, vorbehaltlich Ziffer 2.8~~9~~, als DMC-Mitglied für die DMC-Laufzeit des entsprechenden DMCs.

(3) Die Eurex Clearing AG wird ein vorgeschlagenes DMC-Mitglied nur ablehnen, wenn das vorgeschlagene DMC-Mitglied die DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien nicht erfüllt. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut unverzüglich von einer solchen Ablehnung und den Gründen hierfür benachrichtigen.

(4) […]

Lehnt die Eurex Clearing AG die als DMC-Mitglied vorgeschlagene weitere Einzelperson ebenfalls ab, so ist das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut kein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut mehr und die Eurex Clearing AG wählt gemäß Ziffer 2.4~~2~~ ein anderes Eligibles Clearing-Mitglied zur Benennung eines DMC-Mitglieds aus. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut unverzüglich über die Nichterfüllung der Benennung eines weiteren DMC-Mitglieds benachrichtigen.

~~2.7 Rotation der Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute~~

~~Vorbehaltlich des Rotationsverfahrens nach Ziffer 2.3 wird jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut für die Dauer von zwei aufeinander folgenden DMC-Laufzeiten ausgewählt und danach durch ein neues Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut ersetzt, das nach Maßgabe des Auswahlmechanismus gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.6 ausgewählt wird. Das durch ein Teilnehmendes Mitglieds-Institut benannte DMC-Mitglied soll dem betreffenden DMC, vorbehaltlich Ziffer 2.9, für zwei aufeinander folgende DMC-Laufzeiten angehören. Diese DMC-Regeln stehen der Benennung einer Person als DMC Mitglied, die bereits als DMC Mitglied für ein Teilnehmendes DMC Mitglieds-Institut im Rahmen des selben DMC in einer vorhergehenden DMC-Laufzeit tätig war, durch dieses Teilnehmende DMC Mitglieds-Institut nicht entgegen.~~

~~2.8~~2.7 Informationspflichten Teilnehmender DMC-Mitglieds-Institute

[…]

~~2.9~~2.8 Ausschluss von DMC-Mitgliedern, Ruhen der DMC-Mitgliedschaft

[…]

~~2.9.1~~2.8.1 Rücktritt

[…]

~~2.9.2~~2.8.2 Automatischer Ausschluss

[…]

~~2.9.3~~2.8.3 Ausschluss im Fusionsfall

[…]

~~2.9.4~~2.8.4 Ausschluss durch die Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG hat das Recht, ein DMC-Mitglied unter Einhaltung einer Frist von fünf ~~(5)~~ Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut von dem DMC, dem es angehört, auszuschließen, wenn:

[…]

~~2.9.5~~2.8.5 Ausschluss durch das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut

[…]

~~2.9.6~~2.8.6 Aussetzen der Mitgliedschaft in einem DMC

[…]

~~2.10~~2.9 Aufforderung zur Ausübung des Weisungsrechts

Die Eurex Clearing AG kann vor Ausübung ihrer Rechte gemäß Ziffer 2.~~8~~9.4 Satz 2 und Ziffer 2.~~8~~9.6 das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut auffordern (i) von seinem Weisungsrecht gegenüber dem DMC-Mitglied Gebrauch zu machen, oder, (ii) sofern das DMC-Mitglied bei einem Verbundenen Unternehmen angestellt ist, von diesem die Ausübung seines Weisungsrechts zu verlangen.

~~2.11~~2.10 Liste der DMC-Mitglieder

[…]

3 Verfahren eines DMCs

3.1 Einberufung einer DMC-Sitzung

[…]

3.1.2 Einladung

Einladungen werden an alle DMC-Mitglieder per Telefon und/oder Email an die in der Benennungs-Mitteilung oder nach Ziffer 5.2.2 angegebene persönliche Telefonnummer und/oder Emailadresse erfolgen. Einladungen werden sobald wie möglich, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Beginn der DMC-Sitzung an die DMC-Mitglieder versendet und enthalten Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der DMC-Sitzung.

Wenn ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut der Eurex Clearing AG die Identität sowie die Kontaktdaten seines Chief Compliance Officers („**Chief Compliance Officer**“) oder eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten („**CCO-Bevollmächtigter**“) (einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) mitteilt, wird die Eurex Clearing AG den Chief Compliance Officer oder den CCO-Bevollmächtigten (soweit anwendbar) per E-Mail über jede DMC-Sitzung des jeweiligen Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort der entsprechenden DMC-Sitzung informieren.

Das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich über jegwelche Änderung in Bezug auf den Chief Compliance Officers oder den CCO-Bevollmächtigten.

[…]

7 Bestimmungen für Marktberater

[…]

7.7 Vertraulichkeit

[…]

7.7.4 „**Vertrauliche Marktberater Informationen**“ sind (a) alle Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der Eurex Clearing AG, die der Marktberater im Zusammenhang mit der Marktberater-Tätigkeit erlangt hat, und (b) alle Angelegenheiten, die aus einer gegenwärtigen oder vergangenen Marktberater-Tätigkeiten hervorgehen, einschließlich aller Diskussionen oder, Beratungen oder gemäß den DMC-Regeln vorgenommener Entscheidungen oder Handlungen. Keine Vertraulichen Marktberater Informationen sind Informationen, die

(a) außer durch eine direkte oder indirekte Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in dieser Ziffer 7.7 (die dem Marktberater, dem Clearing-Mitglied oder dem mit dem Clearing-Mitglied Verbundenen Unternehmen bekannt ist) öffentlich bekannt sind oder werden;

(b) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der Eurex Clearing AG oder ihren Beratern als nicht Vertrauliche Marktberater Informationen eingeordnet wurden; oder

(c) dem Marktberater, dem Clearing-Mitglied oder dem mit dem Clearing-Mitglied Verbundenen Unternehmen bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch diesen rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurden, die soweit dem Marktberater, dem Clearing-Mitglied oder dem mit dem Clearing-Mitglied Verbundenen Unternehmen bekannt, nicht mit der Eurex Clearing AG verbunden ist und die Informationen jeweils, soweit dem Marktberater, dem Clearing-Mitglied oder dem mit dem Clearing-Mitglied Verbundenen Unternehmen bekannt, weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.

[…]

Anhang 1

Vereinbarung

zur Teilnahme am Default Management Committee

[…]

6 Vertraulichkeit

[…]

6.2 Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass das von ihm benannte DMC-Mitglied und sein DMC-Stellvertreter und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und~~/oder~~ seines DMC-Stellvertreters ist, dieses Verbundene Unternehmen, und der Chief Compliance Officer bzw. den CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden) gegenüber allen Dritten verpflichtet sind, bezüglich aller vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) Vertraulichkeit zu wahren. Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, diese Vertraulichkeitsverpflichtung bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte aufrecht zu erhalten bzw. für deren Aufrechterhaltung Sorge zu tragen: zwei Jahre nach (i) dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-Mitglieds bzw. seinem DMC-Stellvertreter, oder mit dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden) ~~mit dem Clearing-Mitglied~~ oder des Arbeitsverhältnisses eines Verbundenen Unternehmens mit dem DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter, (ii) der Beendigung dieser Vereinbarung und (iii) dem Ablauf der DMC-Laufzeit, in deren Rahmen die vertraulichen Informationen während einer DMC-Tätigkeit erhalten wurden.

6.3 Das Clearing-Mitglied wird das von ihm benannte DMC-Mitglied und seinen DMC-Stellvertreter und den Chief Compliance Officer bzw. den CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden) anweisen (oder, wenn das Clearing-Mitglied nicht der Arbeitgeber des von ihm benannten DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, in angemessener Weise sicher stellen, dass dessen Arbeitgeber das DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter anweist) (i) keine vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) an das Clearing-Mitglied (und, sofern personenverschieden zum Clearing-Mitglied, den Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters) oder an Dritte offen zu legen und (ii) keine der vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen des Clearing-Mitglieds (und, sofern personenverschieden zum Clearing-Mitglied, dem Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters) oder zum Nutzen von Dritten zu verwenden.

6.4 Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds aus vorstehender Ziffer 6.1 bleiben bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte bestehen: zwei Jahre (i) nach dem Ende des

Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-Mitglied und seines DMC-Stellvertreters und dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden)~~mit dem Clearing-Mitglied~~ oder des Arbeitsverhältnisses seines Verbundenen Unternehmens mit dem DMC-Mitglied und/oder dem DMC-Stellvertreter, (ii) der Beendigung dieser Vereinbarung und (iii) dem Ablauf der DMC-Laufzeit, in deren Rahmen die Vertraulichen Informationen während einer DMC-Tätigkeit erhalten wurden.

[…]

6.6 Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 7 ist das Clearing-Mitglied nicht an der Durchführung von Transaktionen im Hinblick auf Investments gehindert, vorausgesetzt, das Clearing-Mitglied nutzt keine Vertraulichen Informationen, die es von dem von ihm benannten DMC-Mitglied oder seinem DMC-Stellvertreter unter Verstoß gegen dessen Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat.

„**Vertraulichen Informationen**“ sind (a) alle Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der Eurex Clearing AG, die von oder in Zusammenhang mit einem DMC erhalten wurden, und (b) alle Angelegenheiten, die aus einem DMC oder gegenwärtigen oder vergangenen DMC-Tätigkeiten hervorgehen, an denen das DMC-Mitglied oder sein DMC-Stellvertreter beteiligt sind oder waren, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse oder gemäß den DMC-Regeln vorgenommener Entscheidungen oder Handlungen, mit Ausnahme von Informationen, die

(a) außer durch eine direkte oder indirekte Verletzung (die dem DMC-Mitglied, ~~oder~~ seinem DMC-Stellvertreter, dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden), dem Clearing-Mitglied oder dem Verbundenen Unternehmen bekannt ist) der Vertraulichkeitsverpflichtung in dieser Ziffer 6 öffentlich bekannt sind oder werden; oder

(b) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der Eurex Clearing AG oder ihren Beratern als nicht Vertrauliche Informationen eingeordnet wurden; oder

(c) dem DMC-Mitglied, ~~oder~~ seinem DMC-Stellvertreter, dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden), dem Clearing-Mitglied oder dem dem Verbundenen Unternehmen bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch diese rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurden, die soweit dem DMC-Mitglied, ~~oder~~ seinem DMC-Stellvertreter, dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden), dem Clearing-Mitglied oder dem Verbundenen Unternehmen bekannt, nicht mit der Eurex Clearing AG verbunden ist und die Informationen jeweils, soweit dem DMC-Mitglied, ~~oder~~ seinem DMC-Stellvertreter, dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden), dem Clearing-Mitglied oder dem Verbundenen Unternehmen bekannt, weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

EUREX CLEARING AG

STATUTEN FÜR DAS EMIR RISK COMMITTEE

[…]

§ 2 Relevante Angelegenheiten und Weitere Angelegenheiten

(1) "**EMIR-Angelegenheiten**" sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

[…]

(f) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

(i) der Regelungen zum Ausfallfonds~~Clearing Fonds~~ (wie insbesondere in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen definiert);

[…]

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, sich vom EMIR Risk Committee zu den folgenden "**Konsultations-Angelegenheiten**" (gemeinsam mit den EMIR-Angelegenheiten die "**Relevanten Angelegenheiten**") beraten zu lassen:

[…]

(b) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Ausfallfonds~~Default Fund~~ und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;

[…]
